

PRO FAMILIA

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung
Sexualpädagogik und Sexualberatung
Ortsverband Karlsruhe eV

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1.

Der Verein PRO FAMILIA – Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung, Ortsverband Karlsruhe e.V. mit Sitz in Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, auf dem Gebiet der Sexualberatung und Sexualpädagogik, Familienplanung, Ehe- und Partnerberatung für Erwachsene, Kinder und Jugendliche tätig zu sein.

Zu den Aufgaben von Pro Familia gehören insbesondere Beratung über Empfängnisregelung, Sexualberatung, Sexualpädagogik, Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, insbesondere für Familien mit Kindern, Familienmediation, Sozialberatung und Beratung bei Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikten sowie die Förderung der Erziehung in der Familie nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung und Förderung hierzu dienender Aus- und Weiterbildungsangebote, Gespräche und Vorträge für die interessierte Öffentlichkeit und einzelne Berufsgruppen.

Pro Familia unterhält und fördert Einrichtungen, insbesondere Beratungsstellen zur Verwirklichung ihrer Aufgaben. Daran arbeitet sie mit anderen Vereinen, Verbänden, Initiativen und Einrichtungen zusammen.

Der Verein unterstützt die Forschung auf ihren Arbeitsgebieten und beteiligt sich daran. Dabei wendet sich Pro Familia entschieden gegen jegliche Forschungsvorhaben, die das Selbstbestimmungsrecht von Frauen und Männern verletzen.

Pro Familia verfolgt ihre Ziele ferner durch Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung. Sie informiert die Öffentlichkeit über ihre Arbeit.

Der Ortsverband ist dem Landesverband Baden-Württemberg angeschlossen und gehört über diesen dem „Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV)“ – Landesverband Baden-Württemberg und der internationalen Gesellschaft für Familienplanung „International Planned Parenthood Federation (IPPF)“ an.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

3.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die PRO FAMILIA – Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung, Landesverband Baden-Württemberg bzw. an dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, in erster Linie für Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung, zu verwenden hat.

Der Auflösungsbeschluss bedarf vor seiner Ausführung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

6.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7.
Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe unter der Nr. VR 901 eingetragen.

§ 2

Mitgliedschaft

1.
Dem Verein können ordentliche und außerordentliche (fördernde) Mitglieder angehören.

2.
Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen werden, die Zweck und Arbeitsweise des Vereins anerkennen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Die ordentliche Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Mindestbetrages, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

3.
Fördernde Mitglieder können alle den Zweck des Vereins fördernde Einzelpersonen, Einrichtungen, Verbände und Behörden werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

4.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.

5.

Ein Mitglied, das gegen die Ziele des Vereins handelt, dessen Interessen oder dessen Ansehen schädigt, kann vom Vorstand in einer eigens hierzu einberufenen Sitzung ausgeschlossen werden.

Gegen den erfolgten Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit Zweidrittelmehrheit.

Bei Einspruch ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung.

6.

Austritt oder Ausschluss befreit nicht von der Entrichtung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins.

7.

Ein Mitglied, das mit seinem Beitrag trotz Mahnung 3 Monate über den Schluss des Kalenderjahres hinaus im Rückstand bleibt, kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Eine Streichung von der Mitgliederliste kommt einem Austritt gleich und befreit nicht von der Entrichtung des fällig gewordenen Beitrages.

§ 3

Organe des Vereins

1.

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand.

2.

Über die Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom jeweiligen Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied, i. d. R. dem Schriftführer, zu unterzeichnen sind.

§ 4

Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ist vom Vorsitzenden i. d. R. jährlich, mindestens aber im Abstand von 2 Jahren und bei Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes einzuberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief, welcher mindestens 3 Wochen vorher zur Post gegeben werden muss.

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, ausgenommen bei Abstimmungen nach § 5 Abs. 4 f.

Vertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.

2.

An der Mitgliederversammlung können fördernde Mitglieder beratend teilnehmen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

Gäste können mit Zustimmung des Vorsitzenden an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie können durch die Mitgliederversammlung bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte oder von der Teilnahme überhaupt ausgeschlossen werden.

3.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 3 Monaten nach Beantragung einberufen werden. Die Bestimmungen nach § 5 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

4.

Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren
- wählt 2 Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von 2 Jahren
- beschließt die Jahresrechnung und Entlastung
- setzt die Mindestbeiträge der Mitglieder fest
- beschließt über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- beschließt über Änderungen der Satzung, über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern und über die Auflösung des Vereins; hierzu bedarf es jeweils einer Zweidrittelmehrheit der laut Anwesenheitsliste anwesenden Mitglieder.
- wählt den Wahlleiter
- beschließt die Wahlordnung.

§ 5

Der Vorstand

1.

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand besteht aus

- der(m) 1. Vorsitzenden
- der(m) 2. Vorsitzenden
- bis zu fünf Beisitzer(innen).

2.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende, diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

3.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand bis zur satzungsmäßigen Neuwahl ein Ersatzmitglied ernennen.

Wird der Vorstand durch Ausscheiden von mehreren Vorstandsmitgliedern arbeitsunfähig, so ist von der (dem) Vorsitzenden oder ihrer (seinem) Stellvertreter(in) eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

4.

Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der ihn in fachlichen Fragen berät.

5.

Der Vorstand ist bei seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens 8 Tage vorher schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes eingeladen worden ist.

Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

6.

Rechte und Pflichten des Vorstandes erlöschen erst mit der endgültigen Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

7.

Der Vorstand im Sinne des Gesetzes ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese vom Registergericht oder von Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

Karlsruhe, Oktober 2015